

Weisungen

Weisungen des Technischen Leiters ESV an die Schwinger, Kampfrichter, Funktionäre, Betreuer und Medienschaffende

Zur Gewährung eines ordnungsgemässen und würdigen Festablaufes gelten die folgenden Weisungen:

1. Allgemeines

Die technische Abwicklung des Eidgenössischen Schwing- und Älplerfestes vom 23.- und 25. August 2019 richtet sich nach dem Technischen Regulativ des ESV (Ausgabe 2008).

2. Bekleidung

Die Schwinger und Kampfrichter haben im nachstehend beschriebenen Tenue zum Wettkampf anzutreten bzw. zu amten:

- **Sennenschwinger:** strapazierfähiges, farbiges, jedoch nicht grelles Hemd (z.B. blaues Edelweisshemd und dunkle Hose (Es ist keine Mode- oder Fantasiebekleidung zugelassen.)
- **Turnerschwinger:** weisses Leibchen mit kurzen Ärmeln und langer, weisser Hose
- **Kampfrichter und Kuriere:** Tracht, z.B. Sennenkutteli, weisses Hemd und schwarze Hose

Die Bekleidung muss zweckmässig, sauber und frei von Aufschriften und Werbung sein. Die Schwinger, Kampfrichter und Kuriere sind gebeten, Ersatzkleider mitzunehmen. Bezüglich der technischen Hilfsmittel gelten die entsprechenden Richtlinien des ESV.

Schwinger, bei denen auf dem Unterhemd, Leibchen, Socken oder Ohrenschutz Werbung ersichtlich ist, werden zum Wettkampf nicht zugelassen.

3. Antreten

Die Schwinger, Kampfrichter und die übrigen Funktionäre des Verbandes haben gemäss Festprogramm oder speziellem Aufruf zum Appell und zur Arbeit anzutreten. Verspätetes Antreten wird gebüsst oder mit Ausschluss bestraft.

Die Verkehrswege werden am Samstag, wie Sonntagmorgen nicht einfach zu befahren sein. Eine rechtzeitige Anreise kann unnötigen Stress vermeiden.

4. Begrüssung Samstagmorgen

Am **Samstagmorgen um 07.30 Uhr** betreten die Schwinger verbandsweise, in geschlossener Formation (Viererkolonnen) den Schwingplatz zur Begrüssung und zum Appell. Die Anweisung erhalten die Schwinger von den jeweiligen Technischen Leitern der Teilverbände. Der Platz-Speaker macht verbandsweise den Aufruf mit musikalischer Begleitung.

Am Sonntagmorgen haben sich alle Schwinger, die den Ausstich erreicht haben, spätestens um 7.30 Uhr im Athletendorf aufzufinden.

5. Verhalten

Jeder Schwinger und Funktionär hat sich während des ganzen Festes korrekt und fair zu verhalten.

- Die Kampfrichter amten gemäss dem Technischen Regulativ und den Weisungen des Eidgenössischen Technischen Leiters (Einteilungspräsidenten). Sie leiten die einzelnen Gänge, entscheiden über Sieg oder Niederlage und benoten die Arbeit.



- Die Zuständigen des ZV und die Kampfrichterausbildner überwachen die Arbeit der Kampfrichter und unterstützen sie in ihrer Aufgabe.
- Die Schwinger haben die Entscheide und die Benotung des Kampfgerichtes vorbehaltlos anzuerkennen. Allfällige Reklamationen sind ausschliesslich beim Einteilungspräsidenten anzubringen. Die Einteilung entscheidet, gegebenenfalls nach Anhörung des Zentralvorstandes, endgültig und unanfechtbar.
- Die Schwinger halten sich nach dem Aufruf und bis zum Wettkampfbeginn in der Nähe des entsprechenden Schwingplatzes auf. Nach Beendigung des Ganges verlassen sie ohne Verzug den Schwingplatz und die Umgebung des Kampfrichtertisches.
- Das Betreten des Festplatzinnern ist nur den Aktiven, den Kampfrichtern, den Funktionären (ESV und OK) und den offiziell zugelassenen Betreuern und Medienschaffenden gestattet. Dabei nehmen alle darauf Rücksicht, dass weder der Wettkampf gestört noch die Sicht der Zuschauer auf die Schwingplätze behindert wird.
- Den Weisungen der Platzordnung oder des Kampfgerichtes sind unbedingt Folge zu leisten.

6. Rangverkündigung / Ehrengaben

Zur Rangverkündigung marschieren alle Schwinger, die den Kranz erreicht haben und acht Gänge bestritten haben in geschlossener Formation (Viererkolonne) in das Wettkampfareal ein. Es gelten folgende Bekleidungs Vorschriften:

- Sennenschwinger in der Tracht (Sennenkutteli, weisses Hemd und schwarze Hose)
- Turnerschwinger in langer weisser Hose und weissem Leibchen mit kurzen Ärmeln
- Die Kleidungsstücke sind frei von Werbung

Die Rangverkündigung für die nach vier bzw. sechs Gängen ausgeschiedenen Schwinger findet separat statt. Die Schwinger werden angewiesen, die **Ehrengabe innert einer Woche schriftlich** zu verdanken.

7. Sanktionen

Schwinger, die beim Antreten nicht anwesend sind, nicht in vorschriftsgemässer Bekleidung antreten oder sich nicht an die Weisungen des Kampfgerichtes oder Platzordner halten, können vom Wettkampf ausgeschlossen werden. Medienschaffende und Betreuern, welche sich nicht nach diesen Weisungen richten, kann die Akkreditierung entzogen werden und werden des Platzes verwiesen.

8. Generelles

Wir sind es dem OK von Zug, sowie den vielen Schwingfestbesuchern, Sponsoren und Gabenspendern schuldig, den Schwingsport von der allerbesten Seite zu zeigen. Der Zeitrahmen soll genau eingehalten werden und der technische Bereich soll fair und sportlich verlaufen.

Ich wünsche allen ein unvergessliches und erfolgreiches Eidgenössisches Schwingfest in Zug.

Samuel Feller
Technischer Leiter ESV